

Ausfertigung



Eisenbahn-Bundesamt

**Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München**

**Az. 651pä/008-2022#002
Datum: 08.03.2022**

Planänderungsbescheid

**zur 18. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 10.06.2015, Az.: 611pps/001-2300#003,
Planfeststellungsabschnitt 1 der 2. S-Bahn-Stammstrecke**

gemäß §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG

**„18. Planänderung im PFA 1 - Verlegung Sickerungsschacht
Donnersberger Brücke“**

in der Landeshauptstadt München

Bahn-km 103,704

**der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring
Bft**

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG, DB Station&Service AG, DB Energie GmbH
vertr.d.d. DB Netz AG
Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke München, I.NIM
Arnulfstraße 25-27
80335 München**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Zusage der Vorhabenträgerin	4
A.4	Sofortige Vollziehung	4
A.5	Gebühr und Auslagen	4
A.6	Konzentrationswirkung und Hinweise	4
B.	Begründung	5
B.1	Sachverhalt	5
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	5
B.1.2	Einleitung des Planänderungsverfahrens	5
B.1.3	Betroffenheiten	6
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	6
B.2.1	Rechtsgrundlage	6
B.2.2	Zuständigkeit	7
B.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	7
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens	7
B.4.1	Planrechtfertigung	7
B.4.2	Betroffenheit Rechte und Belange Dritter	8
B.5	Gesamtabwägung	8
B.6	Ermessen	8
B.7	Sofortige Vollziehung	9
B.8	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	9
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	10

Planänderungsbescheid gemäß §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für das Vorhaben „18. Planänderung im PFA 1 - Verlegung Sickerungsschacht Donnersberger Brücke“, Bahn-km 103,704 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenberggring Bf, Az. 651pä/008-2022#002, vom 08.03.2022

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach §§ 18, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planänderungsbescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „18. Planänderung im PFA 1 - Verlegung Sickerungsschacht Donnersberger Brücke“ in der Landeshauptstadt München, Bahn-km 103,704 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenberggring Bf, wird mit gemäß diesem Bescheid festgestellt. Von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens wird abgesehen.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen die Wiederherstellung des Sickerungsschachts und des Straßenablaufs in neuer Lage außerhalb des Injektionsschachts, die nach der bisherigen Planfeststellung wegfallen im Bereich der Entwässerungsleitung nebst Injektionsschacht mit Bauwerksnummer 103.704.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.06.2015 festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht zur 18. Planänderung Planungsstand: 28.01.2022, 4 Seiten nebst Anhängen 1 und 2	ergänzt Unterlage 1, festgestellt
2	Bauwerksverzeichnis zur 18. Planänderung Planungsstand: 27.01.2022, 1 Seite	ergänzt Unterlage 2, festgestellt
11 2 2C	Plan Sparten, Bestand und Projekt, Bau km 103,270-103,717 Planungsstand: 29.11.2021, Maßstab 1 : 500	ersetzt Unterlage 11.2.2B, festgestellt

A.3 Zusage der Vorhabenträgerin

Im Hinblick auf die Zustimmung des Wasserwirtschaftsamts München vom 07.12.2022 hat die Vorhabenträgerin zugesagt, Folgendes zu befolgen:

A.3.1 Der Versickerungsschacht ist nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den einschlägigen Normen zu errichten und zu betreiben. Die Merkblätter DWA-A 138 und DWA-M 153 sind zu berücksichtigen.

A.3.2 Der Versickerungsschacht darf nur in verunreinigungsfreiem und ausreichend sickerfähigem Boden, anstehend bis zum Grundwasserleiter, errichtet werden. In Bereichen mit Schadstoffbelastungen (anthropogene Auffüllungen) ist die Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser unzulässig. Alternativ ist hier ein vollständiger Bodenaustausch bis zum unbelasteten und sickerfähigen Bodenhorizont (Sohlbeprobung) mit geeignetem, unbelastetem Kiesmaterial vorzunehmen.

A.4 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.5 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.6 Konzentrationswirkung und Hinweise

Mit diesem Bescheid nach § 76 Abs. 2 VwVfG wird die Zulässigkeit des bereits festgestellten Plans in Gestalt der beantragten Änderung im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der ursprüngliche Plan und die Planänderung bilden zusammen eine Einheit. Neben dieser sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 76 Abs. 2 VwVfG).

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Planes ist mit der Zulassung der Änderung nicht verbunden.

Planänderungsbescheid gemäß §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG
für das Vorhaben „18. Planänderung im PFA 1 - Verlegung Sickerungsschacht Donnersberger Brücke“, Bahn-km 103,704 der
Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft, Az. 651pä/008-2022#002, vom 08.03.2022

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.06.2015, Az.: 611pps/001-2300#003, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, die Planfeststellung für das Vorhaben „Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke München, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1, München West, Bereich Laim bis Karlsplatz mit Haltepunkt Hauptbahnhof“, Bau-km 100,600 – 105,996 der Strecke 5547, Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft, in der Landeshauptstadt München erteilt. Hierzu sind bislang folgende Änderungen ergangen:

- 1. Planänderung vom 04.09.2017 (Az.: 651pä/003-2017#013)
- 2. Planänderung vom 30.08.2019 (Az.: 651pä/004-2018#002)
- 4. Planänderung vom 31.01.2020 (Az.: 651pä/004-2018#007)
- 7. Planänderung vom 13.08.2019 (Az.: 651pä/005-2019#007)
- 9. Planänderung vom 07.08.2019 (Az.: 651pä/005-2019#014)
- 10. Planänderung vom 16.09.2021 (Az.: 651pä/006-2020#032)
- 11. Planänderung vom 08.07.2020 (Az.: 651pä/005-2019#027)
- 12. Planänderung vom 13.03.2020 (Az.: 651pä/006-2020#004)
- 13. Planänderung vom 03.02.2021 (Az.: 651pä/006-2020#033)
- 14. Planänderung vom 30.11.2021 (Az.: 651pä/007-2021#021)
- 20. Planänderung vom 02.03.2022 (Az.: 651pä/007-2021#027)

Gegenstand der vorliegenden 18. Planänderung ist die Wiederherstellung des Sickerungsschachts und des Straßenablaufs in neuer Lage außerhalb des Injektionsschachts, die wegfallen im Bereich der Entwässerungsleitung nebst Injektionsschacht mit Bauwerksnummer 103.704.

B.1.2 Einleitung des Planänderungsverfahrens

Die DB Netz AG, Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke München (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 28.01.2022, Az. I.NIM, die Planänderung nach § 18 AEG i. V. m.

§ 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 01.02.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 10.02.2022, Az. 851pä/008-2022#002, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.1.3 Betroffenheiten

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben zur beantragten Planänderung Stellung genommen und keine Einwände erhoben:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Wasserwirtschaftsamt München, Zustimmung vom 07.12.2022
2.	Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz, SG Wasserrecht RKU-US132, Zustimmung vom 01.03.2022 [Gemeinde]
3.	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6, Az. 65611-65611/003-2022#007, Stellungnahme vom 10.02.2022

Sonstige Betroffenheiten Dritter sind nicht ersichtlich.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch

Planänderungsbescheid gemäß §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG
für das Vorhaben „18. Planänderung im PFA 1 - Verlegung Sickerungsschacht Donnersberger Brücke“, Bahn-km 103,704 der
Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bf, Az. 651pä/008-2022#002, vom 08.03.2022

gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Für eine Entscheidung nach §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG muss es sich bei der Änderung des Vorhabens um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handeln. Eine solche Änderung von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleichbleiben, aber bestimmte räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung verändert werden sollen.

Vorliegende 18. Planänderung ist von unwesentlicher Bedeutung, weil sie lediglich die erforderliche Wiederherstellung von Versickerungsanlagen zum Gegenstand hat, die in der ursprünglichen Planfeststellung versehentlich nicht berücksichtigt wurde.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung von Betriebsanlagen von Eisenbahnen gemäß Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Im Ergebnis der Vorprüfung ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich (vgl. verfahrensleitende Verfügung vom 10.02.2022).

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt weiterhin dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Wiederherstellung von

Versickerungsanlagen schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar. Vielmehr ist die Wiederherstellung geboten, um eine funktionsfähige Entwässerung zu gewährleisten. Denn der Verbleib in bisheriger Lage ist wegen der dortigen Versiegelung ausgeschlossen (vgl. Ziff. 2, 3 Unterlage 1). Die 18. Planänderung ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Betroffenheit Rechte und Belange Dritter

Angesichts der Zustimmung der Wasserbehörden und Zusage der Vorhabenträgerin zum Grundwasserschutz bei der vorgesehenen Versickerung (vgl. Ziffer A.3 verfügender Teil) werden wasserwirtschaftliche Belange nicht beeinträchtigt.

Die 18. Planänderung erfolgt auf Bahngrund, sodass dingliche Rechte Dritter nicht betroffen sind.

Auch im Übrigen werden Rechte und Belange Dritter von der Planänderung nicht berührt.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die von der Planänderung möglicherweise in ihren Belangen Betroffenen haben der Änderung zugestimmt. Das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses wird von der Änderung in seiner Struktur nicht berührt. Es sind keine berechtigten Interessen ersichtlich, die der 18. Planänderung entgegenstehen oder gar das öffentliche Interesse seitens der Vorhabenträgerin überwiegen könnten.

B.6 Ermessen

Von der Durchführung eines erneuten Planfeststellungsverfahrens wird nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen, denn es handelt sich um eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung. Weiterhin sind öffentliche Belange nur in geringem Maße betroffen und liegen die Zustimmungen der betroffenen Behörden vor. Sonstige Belange Dritter sind durch die 18. Planänderung nicht betroffen. Daher ist eine erneute Befassung der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 73 VwVfG samt öffentlicher Auslegung der Planunterlagen, mit diesem Vorhaben nicht erforderlich.

Planänderungsbescheid gemäß §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG
für das Vorhaben „18. Planänderung im PFA 1 - Verlegung Sickerungsschacht Donnersberger Brücke“, Bahn-km 103,704 der
Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bf, Az. 651pA/008-2022#002, vom 08.03.2022

B.7 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.8 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.



C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Ludwigstraße 23

80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
München, den 08.03.2022
Az. 651pä/008-2022#002
VMS-Nr. 3471012**

Die Übereinstimmung dieser
Ausfertigung mit der Urschrift
wird beglaubigt.
München, den 08.03.2022

Im Auftrag

Im Auftrag

R. T.
Terner

